DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 18/2023
24. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis **Seite**

- Änderung der OSG, Elternbeitrags-Satzung, 01.08.2023 2
- Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen am 11.06.2023 in Wuppertal-Barmen 9
- Bebauungsplan 809 (1. Änd) – Friedensstraße (mit 147. FNP Berichtigung) 12
- Bebauungsplan 1251 – Karl-Bamler-Straße/Clausewitzstraße (mit Teilaufhebung des Bebauungsplans 776/2 - Clausewitzstraße/In der Fleute 15
- Hinweis auf Widerspruchsrecht (42, 50 BMG) Fassung 2023 19
- Öffentliche Zustellungen 20

Hinweis:
Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter: www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung OGS) vom 05.03.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.05.2023.

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV NRW S. 1063), des § 4 Abs. 5 und des § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03.12.2019 (GV NRW S. 894, 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 509), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GV NRW S. 250) und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) vom 8.10.2009 (BGBl I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2022 (BGBl I S. 2730) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 08.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Offene Ganztagsschule

(1) Im Rahmen der offenen Ganztagsschule bietet die Stadt Wuppertal für Kinder im Grundschulalter Betreuung außerhalb des Schulunterrichts an Unterrichtstagen, unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und in einem Teil der Schulferien an.

(2) Das Angebot der offenen Ganztagsschule besteht für die Dauer eines Schuljahres vom 1.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres. In dieser Zeit kann die Einrichtung für die Dauer von 5 Wochen geschlossen sein. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

(3) Die Stadt ist dazu berechtigt, die Durchführung der Betreuung auf Dritte zu übertragen. Die Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagsschule gilt als schulische Veranstaltung.

(4) Die Stadt Wuppertal betreibt die offene Ganztagsschule grundsätzlich an den in der Anlage 1 genannten Schulen, wenn genügend Anmeldungen für die Teilnahme an der offenen Ganztagsschule vorliegen. Die Teilnahme am Angebot der offenen Ganztagsschule ist grundsätzlich nur denjenigen Schülerinnen und Schülern möglich, die die in der Anlage 1 aufgeführten Schulen besuchen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(5) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger.

(6) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule ist freiwillig.

(7) Die Anmeldung eines Kindes zur offenen Ganztagsschule bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).

(8) Aufnahmen während eines laufenden Schuljahres sind im Falle ausreichender Kapazität in begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. Zuzügen, unvorhersehbarem Betreuungsbedarf und Schulwechseln jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

§ 2
Elternbeiträge

Zur Beteiligung an den Betriebskosten der offenen Ganztagsschule werden Elternbeiträge nach Maßgabe der §§ 9 Abs. 3 SchulG NRW, § 4 Abs. 5 und § 51 Abs. 5 KiBiz erhoben. Unabhängig davon sind die Kooperationspartner dazu berechtigt, im Rahmen der Ferienbetreuung für zusätzliche Angebote Auslagen in Höhe von bis zu 30,00 Euro pro Kind pro Woche zu erheben.

§ 3
Maßstab für die Erhebung des Elternbeitrags

Die Elternbeiträge werden für das durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages bedingte Vorhalten eines Platzes für die Betreuung eines Kindes in der offenen Ganztagsschule erhoben.

§ 4
Höhe der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden in gleichen monatlichen Raten als Jahresbeitrag erhoben. Veranlagungszeitraum ist der 01.08. bis 31.07 des Folgejahres (Schuljahr). Die Höhe der jeweiligen monatlichen Raten ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 5
Staffelung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit

(1) Der Elternbeitrag ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen in Elternbeitragsstufen gestaffelt (siehe Anlage 2).

(2) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen richtet sich nach deren Einkommen. Einkommen in diesem Sinne ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen nach der Definition des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, und zwar unabhängig davon, ob das Einkommen im In- oder Ausland erzielt wird. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrags ist jeweils das in dem Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll, erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen (Jährlichkeitsprinzip).

§ 6
Ermäßigungen

(1) Wird für mehr als ein Kind derselben nach § 10 beitragspflichtigen Personen im gleichen Zeitraum ein Platz in einer offenen Ganztagsschule der Stadt Wuppertal und/oder einer Tageseinrichtung für Kinder in Wuppertal und/oder in Kindertagespflege vorgehalten, so ist nur für ein Kind ein Elternbeitrag zu zahlen. Der Elternbeitrag ist für das Kind zu zahlen, für das der höhere Beitrag nach dieser Satzung oder der Elternbeitragssatzung Tageseinrichtungen für Kinder anfällt, d. h. durch Verwaltungsakt festgesetzt wurde. Sofern gemäß § 5 Abs. 3, Abs. 4 der Elternbeitragssatzung Tageseinrichtungen für Kinder Beiträge ganz oder teilweise erlassen wurden, besteht auch Beitragsfreiheit für das Kind, welches die offene Ganztagsschule besucht.
Abweichend von Satz 2 entfällt für den Zeitraum, für den ein Geschwisterkind, welches Angebote in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege in Anspruch nimmt und nach § 50 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) beitragsfrei gestellt ist, die Verpflichtung zur Zahlung des höheren Beitrages für das Kind, welches die offene Ganztagsschule besucht.

(2) Erhalten im Falle der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern Kindergeld oder wird ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt, haben sie höchstens einen Elternbeitrag nach der zweiten Elternbeitragsstufe der Anlage zu zahlen.

§ 7
Beginn und Ende der Elternbeitragspflicht

(1) Die Elternbeitragspflicht beginnt mit Beginn des Monats, in dem der Platz in der offenen Ganztagsschule gemäß dem Betreuungsvertrag vorgehalten wird.

(2) Die Beitragspflicht endet zum Ende des Schuljahres, in dem der Platz für das Kind vorgehalten wird.

(3) Der Elternbeitrag entfällt bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor Ablauf eines Schuljahres für jeden vollen Kalendermonat, in dem der bereitgehaltene Platz anderweitig belegt wird.

§ 8
Mitwirkungspflichten

(1) Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Abgabe der schriftlichen Erklärung über ihr Einkommen nach § 5 Abs. 2 und 3 diese nebst den erforderlichen Nachweisen bei der Stadt Wuppertal einzureichen.

(2) Elternbeitragspflichtige sind verpflichtet, jährlich bis zum 30.04. schriftliche Erklärungen zum Einkommen nach § 5 Abs. 2 und 3 nebst den erforderlichen Nachweisen für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr bei der Stadt Wuppertal einzureichen.

(3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensstufe führen können, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

§ 9
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Elternbeiträge werden für jedes Schuljahr und wenn die Beitragspflicht erst während des laufenden Schuljahres beginnt, für den Rest des Veranlagungszeitraums, festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag wird in monatlichen Raten jeweils zum Ersten eines Monats fällig. Der Elternbeitrag wird stets in voller Höhe unabhängig von An- oder Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien etc. erhoben.

(3) Die Stadt kann insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.

(4) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheids ist der Elternbeitrag bei laufenden Betreuungsverträgen über das Schuljahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen unverändert zu entrichten.

(5) Wird die Erklärung über das Einkommen nach § 5 Abs. 2 und 3 nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.

(6) Tritt eine Änderung im Kreis der Elternbeitragspflichtigen nach § 10 ein, so sind mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats die neuen Beitragspflichtigen nach Maßgabe des § 5 zu veranlagen.

§ 10
Elternbeitragspflichtige

(1) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern, unabhängig davon, wo das Kind lebt.

(2) Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Befindet sich ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und wird den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 lit. b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen § 8 unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung OGS

		Schulen im Primarbereich mit offenem Ganztag zum Schuljahr 2023/2024
1	kGS	Am Engelnberg
2	GGS	Am Hofe 1, Grundschule Hütterbusch
3	GGS	Am Mirker Bach
4	GGS	Am Nocken
5	GGS	Am Timpen 47, Fritz-Harkort-Schule mit Teilstandort Siegelberg
6	GGS	Berg-Mark-Str.
7	GGS	Birkenhöhe
8	FÖL	Brucherstr., Ulle-Hees-Schule
9	GGS	Cronenfelder Str., Hermann-Herberts-Schule
10	eGS	Dieckerhoffstr. 20
11	GGS	Distelbeck
12	GGS	Donarstr.
13	GGS	Eichenstr. 5
14	GGS	Engelbert Wüster Weg
15	GGS	Ferdinand-Lassalle-Str.
16	GGS	Friedhofstr.
17	GGS	Gebhardtstr.
18	GGS	Germanenstr.
19	GGS	Hainstr.
20	GGS	Haarhausen
21	GGS	Haselrain
22	GGS	Hesselnberg
23	kGS	Hombüchel
24	GGS	Königshöher Weg
25	FÖE	Kreuzstr., Johannes-Rau-Schule
26	GGS	Kruppstr.
27	GGS	Küllenhahner Str., Küllenhahn
28	GGS	Kurt – Schumacher – Str., Grundschule Uellendahl

29	kGS	Leipziger Str., Sankt-Michael-Schule
30	FÖL	Lentzestraße, Helene-Stöcker-Schule mit Teilstandort Eichenstr.
31	GGS	Liegnitzer Str.
32	GGS	Marienstr.
33	GGS	Markomannenstr.
34	GGS	Matthäusstr.
35	GGS	Mercklinghausstr.
36	GGS	Meyerstr.
37	GGS	Nathrather Str.
38	GGS	Nützenberger Str. 242, Am Nützenberg
39	eGS	Nützenberger Str. 288, Sophienschule
40	GGS	Opphoferstr.
41	GGS	Peterstr.
42	GGS	Radenberg
43	kGS	Reichsgrafenstr. 26, Angelo-Roncalli-Schule
44	GGS	Reichsgrafenstr. 36
45	GGS	Rottsieper Höhe
46	GGS	Rudolfstr.
47	kGS	Schlüssel, Corneliusschule
48	GGS	Schützenstr.
49	GGS	Sillerstr.
50	GGS	Thorner Str.
51	kGS	Wichlinghauser Str.
52	kGS	Zur Schafbrücke, Sankt-Antonius-Schule

Anlage 2 **Anlage zu § 4 Elternbeitragssatzung OGS**
Elternbeitrag (ab Schuljahr 2019/2020)

		Elternbeitrag	
Beitragsstufe	**Jahreseinkommen**	**Monat**	**Jahr**
1	bis 12.500 €	0 €	0 €
2	12.501 bis 25.000 €	25 €	300 €
3	25.001 bis 30.000 €	45 €	540 €
4	30.001 bis 35.000 €	65 €	780 €
5	35.001 bis 40.000 €	85 €	1.020 €
6	40.001 bis 45.000 €	90 €	1.080 €
7	45.001 bis 50.000 €	95 €	1.140 €
8	50.001 bis 60.000 €	110 €	1.320 €
9	60.001 bis 71.000 €	130 €	1.560 €
10	über 71.000	160 €	1.920 €

Neufassung der Elternbeitragssatzung vom 04.03.2013, Bekanntmachung vom 05.03.2013
1. Änderung Elternbeitragssatzung vom 30.06.2014, „Der Stadtbote" vom 16.07.2014
2. Änderung Elternbeitragssatzung vom 22.06.2015, „Der Stadtbote" vom 29.07.2015
3. Änderung Elternbeitragssatzung vom 20.05.2019, „Der Stadtbote" vom 05.06.2019
4. Änderung Elternbeitragssatzung vom 22.06.2020 „Der Stadtbote" vom 29.06.2020

VO/0011/23

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 11.06.2023
in Wuppertal-Barmen**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 08.05.2023 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 11.06.2023, dürfen anlässlich des Stadtfestes BARMEN LIVE in Wuppertal-Barmen Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden im folgenden Bereich, welcher sich im Detail aus der anliegenden Karte ergibt, geöffnet sein:

Alter Markt
Werth
Johannes-Rau-Platz
Geschwister-Scholl-Platz

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 08.05.2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

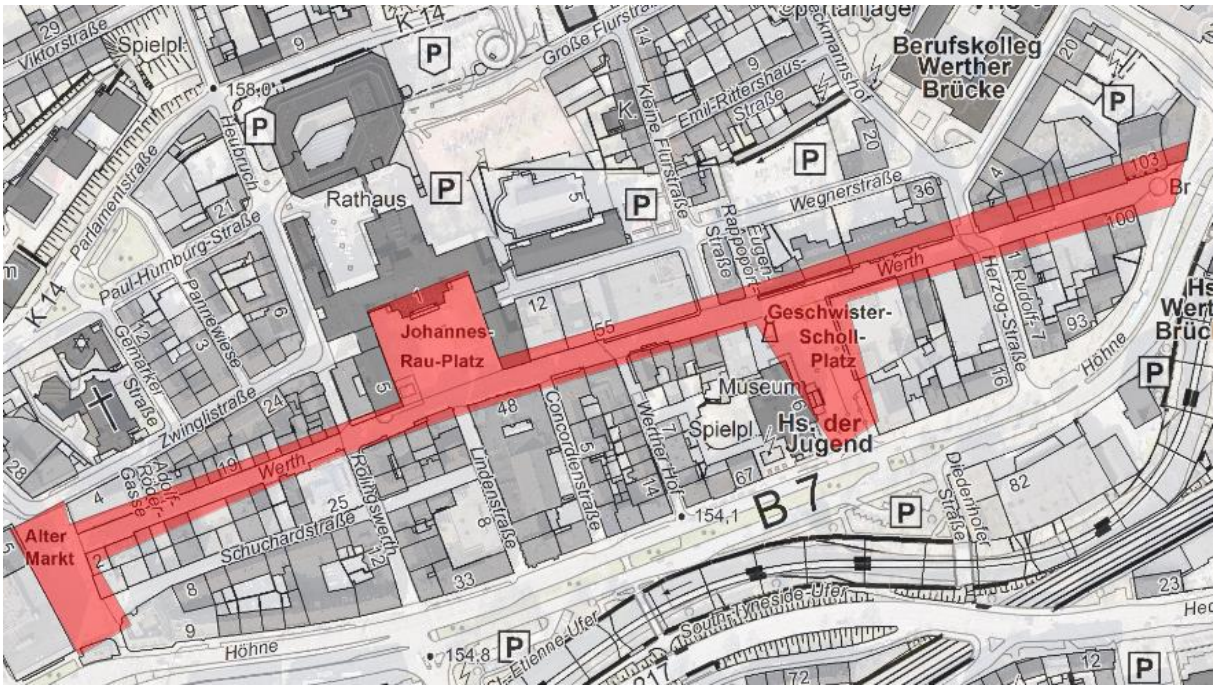
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 08.05.2023

Stadt Wuppertal
als örtliche Ordnungsbehörde
gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

**Anlage zur Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 11.06.2023
in Wuppertal-Barmen**



Bekanntmachung von Bauleitplänen

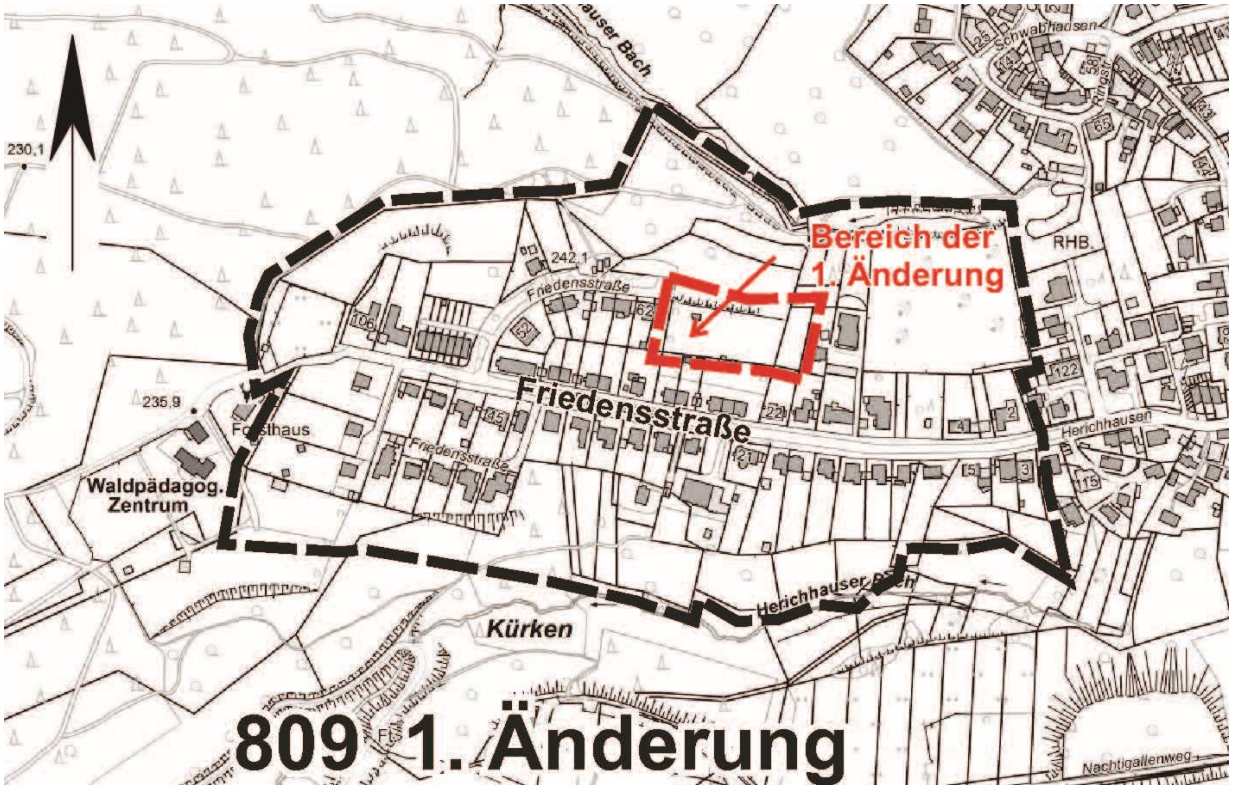
Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 809 (1. Änd) – Friedensstraße (mit 147. Flächennutzungsplanberichtigung)

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 08.05.2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die insgesamt zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 809 – Friedensstraße – eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen und beschlossen.

2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes 809 – Friedensstraße – wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen



Planungsziel:

Realisierung von zwei Mehrfamilienhäusern

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer C 227, von Montag – Donnerstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr - zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 08.05.2023 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl 2023 I, Nr. 6) geändert worden ist, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB

 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2021, Seite 490) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter **http://www.wuppertal.de/**bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene.

Wuppertal, den 15.05.2023

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

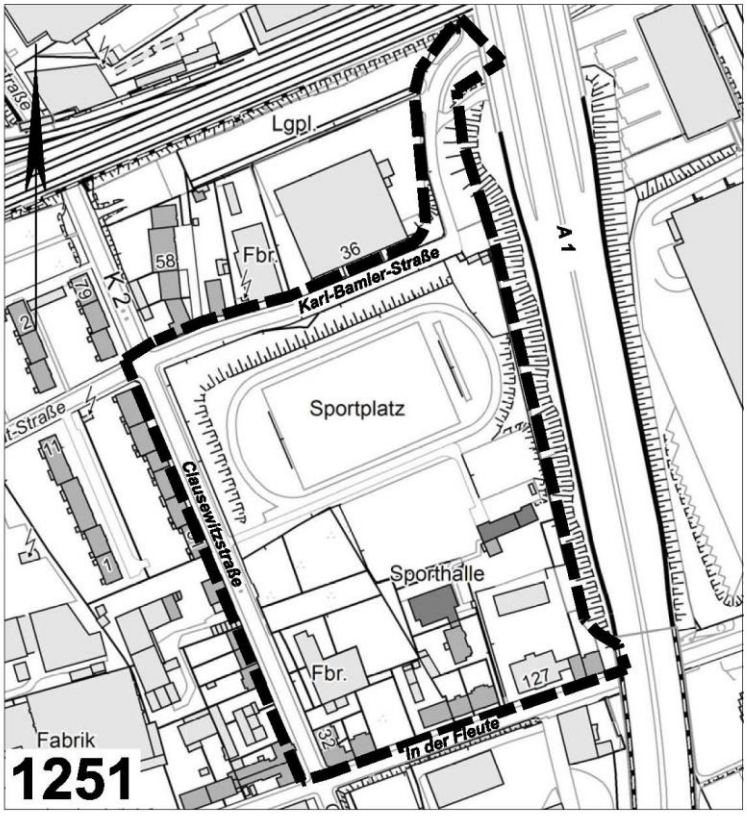
Bebauungsplan 1251 – Karl-Bamler-Straße/Clausewitzstraße (mit Teilaufhebung des Bebauungsplans 776/2 – Clausewitzstraße/In der Fleute)

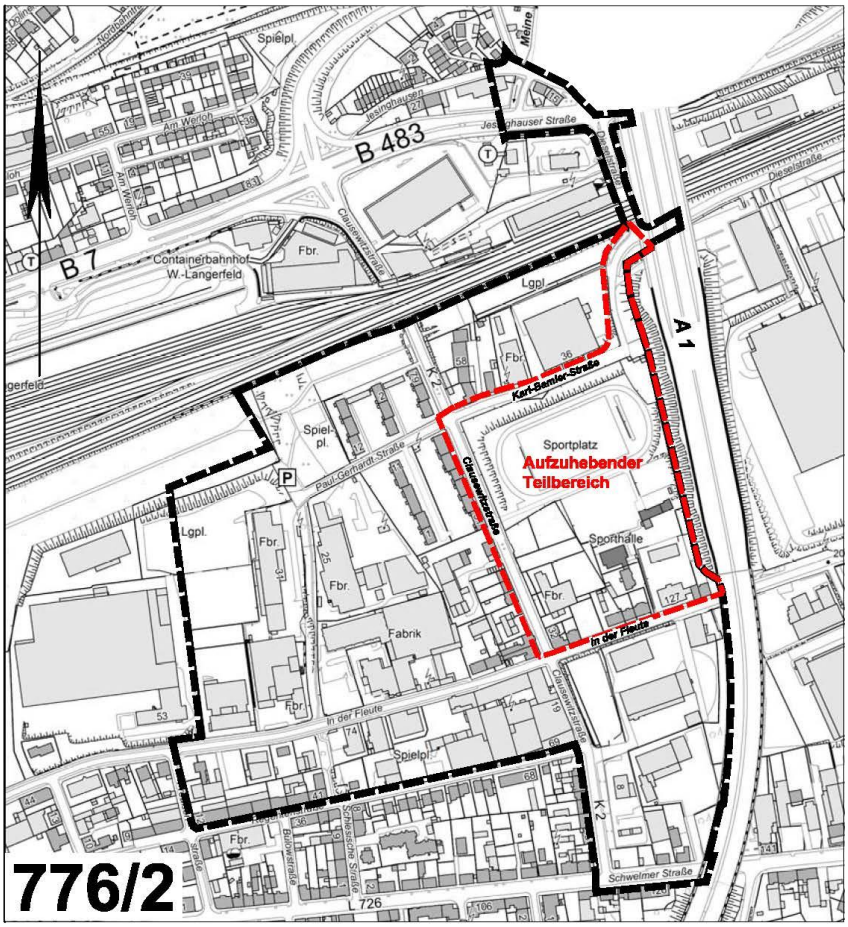
Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 08.05.2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die insgesamt zu dem Bebauungsplan 1251 – Karl-Bamler-Straße / Clausewitzstraße – eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen und beschlossen.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes 1251 – Karl-Bamler-Straße / Clausewitzstraße – wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

3. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes 776/2– Clausewitzstraße / In der Fleute – wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen





Planungsziel:

Aufgegebene Sportplatznutzung, Schaffung von Baurecht für Gewerbe

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.
Gleichzeitig wird der o. g. Bereich des Bebauungsplans 776/2 aufgehoben.

Die Bebauungspläne werden mit Begründung im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer C 227, von Montag – Donnerstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr - zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt der Bebauungspläne und den Begründungen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 08.05.2023 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl 2023 I, Nr. 6) geändert worden ist, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2021, Seite 490) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter **http://www.wuppertal.de/**bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene.

Wuppertal, den 15.05.2023

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

Das Einwohnermeldeamt darf

1. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmung auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften von Wahlberechtigten erteilen (§ 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes – BMG),
2. Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk bei Alters-oder Ehejubiläen von Einwohnern Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade, Anschriften und Datum und Art des Jubiläums erteilen (§ 50 Abs. 2 BMG)
3. Adressbuchverlagen über alle volljährigen Einwohner Auskunft aus dem Melderegister über Vor-und Familiennamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften erteilen (§ 50 Abs. 3 BMG)
4. soweit Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige haben, von diesen Familienangehörigen Vor-und Familiennamen, frühere Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung sowie Auskunftssperren nach § 51 BMG und Sterbedatum übermitteln, (§ 42 Abs. 2 BMG).

Die Betroffenen haben jedoch das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen (§§ 42 Abs. 3, 50 Abs. 5 BMG)
Auf dieses Widerspruchsrecht wird hiermit hingewiesen.

Der Widerspruch, der sich einzeln oder insgesamt gegen die Auskunftserteilung richten kann, ist schriftlich bei der Stadt Wuppertal, Bürgeramt, 003.1, 42269 Wuppertal, einzulegen. Er kann auch persönlich im Verwaltungsgebäude Steinweg 20, Wuppertal-Barmen, Erdgeschoss oder in den Bürgerbüros abgegeben oder zur Niederschrift erklärt werden. Bereits früher beim Einwohnermeldeamt Wuppertal eingelegte Widersprüche behalten ihre Gültigkeit; sie bleiben bei Umzügen innerhalb Wuppertals erhalten.

Wuppertal, den 17.05.2023

Der Oberbürgermeister
Einwohnermeldeamt

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber
Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung
Rechtsamt
Am Clef 58
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung
www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im
Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO